

STEUERN UND SOZIALABGABEN AUF IHRE **ALTERSRENTE**

Rentenleistungen, die Sie von der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG beziehen, sind grundsätzlich zu versteuern. Die Steuern führen wir nicht für Sie ab. Die Besteuerung erfolgt über

Ihre jährliche Einkommensteuererklärung. Dazu erhalten Sie von uns im Frühjahr des Folgejahres und bei Änderungen der Rentenhöhe eine Leistungsmittellung zur Vorlage beim Finanzamt.

» Steuern

Maßgeblich für die Besteuerung Ihrer Leistung ist, wie Sie die Beiträge in der Anwartschaftszeit eingezahlt haben.

Beiträge	Leistungen
steuerfrei	Volle Besteuerung
Zulagengefördert (Riester)	Volle Besteuerung
Pauschal versteuert	Ertragsanteilbesteuerung
Individuell versteuert	Ertragsanteilbesteuerung

Die Leistung aus Beiträgen, die Sie steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG oder zulagengefördert nach § 10a EStG in Ihren Pensionskassenvertrag einzahlen, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Wurde Ihre Rentenleistung aus individuell versteuerten oder pauschal versteuerten Beiträgen angespart, dann ist die Leistung nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Der Ertragsanteil der Altersrente wird mit dem persönlichen Steuersatz berücksichtigt.

Hier gilt:

Alter bei Renteneintritt	60	61	62	63	64	65	66	67
Ertragsanteil	22 %	22 %	21 %	20 %	9 %	18 %	18 %	17 %

Beispiel: Beginn der Rente zum 65. Lebensjahr, Rente von 1.000 Euro monatlich. Hier wird ein Ertragsanteil von 18 % angesetzt. Bei einem

angenommenen persönlichen Steuersatz von 30 % werden 54 Euro Einkommensteuer auf die Rente fällig (1.000 Euro x 18 % x 30 %).



BEISPIEL DER BESTEUERUNG VON 1.000 EURO MONATSRENTE

30 % aus pauschalversteuerten Beiträgen: 300 Euro Rente unterliegen mit dem Ertragsanteil von 18 % und dem individuellen Steuersatz der Besteuerung.

70 % aus steuerfreien Beiträgen: 700 Euro Rente unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Rentners.



WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis
14:30 Uhr)



oder per E-Mail
info@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



» Sozialabgaben

Sind Sie pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung? Dann unterliegt Ihre Altersrente der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn Sie privat kranken- und pflegeversichert sind, gilt dies nicht.

Wenn wir Ihnen Ihre Rente zum ersten Mal auszahlen, sind wir verpflichtet, Ihrer Krankenkasse diesen Versorgungsbezug zu melden. Sollte Ihre Rentenleistung kranken- und pflegeversicherungspflichtig sein, übernehmen wir monatlich die Überweisung der Beiträge an Ihre Krankenkasse. D. h. von Ihrer Brutto-Altersrente führen wir direkt den Beitrag zur Krankenkasse ab.

Bitte beachten Sie, dass Sie nur Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen,

wenn bestimmte Freibeträge bzw. Freigrenzen überschritten werden. Diese beziehen sich auf die Summe aller Leistungen, die Sie aus betrieblichen Altersversorgungen, auch von weiteren Versorgungsträgern erhalten. Mehr Informationen zu den jährlich neu festgelegten Freibeträgen und Freigrenzen sowie Rechengrößen der betrieblichen Altersversorgung stehen Ihnen auf unserer Website www.penkadg.de zur Verfügung.

Haben Sie als Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen den Pensionskassen-Vertrag privat fortgeführt oder sind die Beiträge riestergefördert gewesen, so werden auf die aus diesem Beitrag resultierenden Leistungen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben.

WÜNSCHEN SIE WEITERE INFORMATIONEN?

So erreichen Sie uns:



telefonisch unter **0251 74998-0**
(Montag bis Donnerstag von
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag von 08:00 Uhr bis
14:30 Uhr)



oder per E-Mail
info@penkadg.de



oder schriftlich
PENSIONSKASSE
Deutscher Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster



MÖGLICHE BEITRAGSSÄTZE ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG 2021

Krankenversicherung: 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz) +
Zusatzbeitrag (die Höhe ist abhängig von der Krankenkasse) +
Pflegeversicherung: 3,05 % (kinderlose Mitglieder: 3,3 %*)

*2005 wurde mit Einführung des Kinderberücksichtigungsgesetzes der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind, um 0,25 % erhöht.